

Bürgerfassung

Satzung

**zur Regelung von Fragen des
örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zusammensetzung des Gemeinderates
- § 2 Ausschüsse
- § 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung
- § 4 Sonstige Entschädigung
- § 5 Erster Bürgermeister
- § 6 Stellvertretung des 1. Bürgermeister
- § 7 Inkrafttreten

Satzung zur Regelung von Fragen des Örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Gemeinde Karlsfeld erläßt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 95 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderates

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den Hauptausschuss, bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - b) den Bau- und Werkausschuss, bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - c) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 7 Mitgliedern des Gemeinderates. Den Vorsitz führt ein vom Gemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Ausschussmitglied.
- (2) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist (§§ 2 und 3 der Geschäftsordnung). Im übrigen beschließen sie an Stelle des Gemeinderates (beschließende Ausschüsse).
- (3) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung (§§ 9 bis 11), soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3**Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder;
Entschädigung**

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 4 Abs. 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 36,-Euro für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates oder eines Ausschusses. Das gleiche gilt für eine Fraktionssitzung, die einer Gemeinderatssitzung vorausgeht. Bis zu zwei Fraktionssitzungen werden entschädigt, wenn sie der Vorbereitung der Gemeinderatssitzung dienen, in der die Haushaltssatzung der Gemeinde behandelt wird.

Für die Vorbereitung von Gemeinderatssitzungen erhalten Gemeinderatsmitglieder, die weder einer Fraktion noch einer Ausschussgemeinschaft angehören eine Entschädigung in gleicher Höhe.

Darüber hinaus wird der 1. Bürgermeister ermächtigt, auf Antrag der Fraktionsvorsitzenden weitere Fraktionssitzungen als notwendig anzuerkennen mit der Folge, dass diese Sitzungen gleichfalls vergütet werden.

- (3) Gemeinderatsmitglieder, die an Sitzungen, Besprechungen oder anderen Veranstaltungen teilnehmen, erhalten folgende Ersatzleistungen:
 1. Angestellten und Arbeitern wird der ihnen entstandene nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Seine Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
 2. Selbständig Tätige erhalten auf Verlangen für die ihnen entstehende Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 7,- Euro je Stunde. Die Pauschalentschädigung entfällt für Sitzungen, Besprechungen oder andere Veranstaltungen, die nach 18.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

Für die Beantragung der Stundenvergütung bei der Teilnahme an Sitzungen nach 18.00 Uhr muss nachgewiesen werden, dass eine Aufsicht für Kleinkinder benötigt wird.

3. Gemeinderatsmitglieder, die keine Erwerbsansprüche nach Nummer 1 und 2 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Verlangen eine Pauschalentschädigung von 7,- Euro je Stunde.

Die Pauschalentschädigung entfällt für Sitzungen, Besprechungen oder andere Veranstaltungen, die nach 18.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

Für die Beantragung der Stundenvergütung bei der Teilnahme an Sitzungen nach 18.00 Uhr muss nachgewiesen werden, dass eine Aufsicht für Kleinkinder benötigt wird.

- (4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen der Stufe B des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4

Sonstige Entschädigung

Jedes Gemeinderatsmitglied erhält als pauschale Abgeltung für seine Tätigkeit außerhalb der Sitzungen 20,- Euro monatlich. Die vom Gemeinderat bestellten Referenten und die Fraktionsvorsitzenden erhalten zudem für ihre zusätzliche Tätigkeit eine weitere Aufwandsentschädigung von monatlich 36,- Euro.

§ 5

Erster Bürgermeister

- (1) Der erste Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates und Leiter der Gemeindeverwaltung (Art. 36, 37 GO). Er ist Beamter auf Zeit.
- (2) Einstufung und Bemessung des Grundgehaltes richten sich nach der Bayer. Kommunalbesoldungsverordnung und werden durch Beschluss des Gemeinderates festgesetzt.
- (3) Die Dienstaufwandsentschädigung wird durch Beschluss des Gemeinderates (Art. 72 KWBG) festgesetzt.

§ 6

Stellvertretung des 1. Bürgermeister

- (1) Der 1. Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den 2. Bürgermeister, sofern auch dieser verhindert ist, durch das dienstälteste Gemeinderatsmitglied vertreten. Haben mehrere Gemeinderatsmitglieder das gleiche Dienstalter, dann vertritt aus diesem Personenkreis das jahresälteste Gemeinderatsmitglied.

- (2) Der 2. Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig. Seine Entschädigung wird nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme mit seinem Einvernehmen durch Beschluss des Gemeinderates festgesetzt (Art. 134 und 135 KWBG).

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 GO).

Mit dem gleichen Tag tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 01.05.1990, geändert durch Satzung vom 01.10.1990 und 25.04.1991, außer Kraft.